



GEMEINDE – ÖKOENERGIEFÖRDERUNG 2019

(gültig ab 01.01.2019)

R I C H T L I N I E N

der Gemeinde Wieselburg-Land über die Gewährung von Förderungen für die Nutzung von Alternativ- und Umweltenergien – „Gemeinde-ÖKOENERGIE-Förderung 2019“

§ 1 - Gegenstand der Förderung

1. Die Gemeinde Wieselburg-Land fördert die Errichtung
 - a. von solarthermischen Anlagen
 - b. von Photovoltaikanlagen (eine Anlage pro Zählpunkt, bei bereits bestehenden Anlagen ist nachweislich ein neuer Zählpunkt erforderlich; Freiflächenanlagen sind von der Förderung ausgeschlossen).
 - c. von Anlagen zur Stromspeicherung
 - d. im Zuge der Neuerrichtung eines Einfamilienhauses oder eines Heizkesselaustausches den Einbau von:
 - Hackschnitzelfeuerungen mit automatischer Brennstoffzufuhr
 - Pelletsfeuerungen mit automatischer Brennstoffzufuhr
 - Stückholzkesseln mit Pufferspeicher
 - Wärmepumpenanlagen
 - Anschluss an eine Fernwärmanlage, die mit nachwachsenden Brennstoffen betrieben wird
 - e. von Windkraftanlagen

2. Die Beheizung von Schwimmbädern und die Errichtung von Raumheizgeräten (Kachelöfen, Kaminöfen, etc.) wird nicht gefördert.
3. Die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse werden nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Gemeinde Wieselburg-Land gewährt; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 2 - Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten natürliche Personen als Liegenschaftseigentümer, Bauberechtigte mit Hauptwohnsitz in Wieselburg-Land, österr. Staatsbürgerschaft und/oder EU- und EWR-Bürger.

Die gleichen Voraussetzungen gelten für Personen, die im Gemeindegebiet Wieselburg-Land noch keinen Wohnsitz haben, aber durch den Bau eines Hauses im Gemeindegebiet einen Hauptwohnsitz begründen wollen.

§ 3 - Art und Höhe der Förderung

1. Die Förderung der Gemeinde Wieselburg-Land für die im § 1 a. – e. angeführten Anlagen besteht in einem nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten der Anlage.
2. Die Höhe des Förderungszuschusses beträgt für Anlagen gem. § 1 a. – e. **10 %** der saldierten Rechnungen - maximal werden **€ 500,-** je Anlage ausbezahlt.
3. Förderungen gem. § 1 a. – e. können für den jeweiligen Anlassfall nur alle 10 Jahre in Anspruch genommen werden.
4. Innerhalb dieser 10 Jahre kann für alle Anlassfälle (§ 1 a. – e.) um eine Förderung angesucht werden.
5. Die unter § 1 a. – e. angeführten Förderungen werden pro Objekt (Liegenschaft) zur Auszahlung gebracht.

§ 4 - Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Gemeinde Wieselburg-Land aufgelegten Formblattes schriftlich einzubringen.
2. Dem Förderungsantrag sind die saldierten Rechnungen über die jeweils zu fördernde Anlage beizuschließen.

3. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungsdatum der saldierten Rechnung einzubringen (bei mehreren Rechnungen ist das Rechnungsdatum der Rechnung mit dem zahlenmäßig größten Betrag maßgeblich).
4. Die Vollziehung der Förderungsrichtlinien obliegt gem. § 38 Abs. 1 Z. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF, dem Bürgermeister.
5. Über die Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle einer Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
6. Zugleich mit der Bewilligung des Förderungsansuchens erfolgt die Auszahlung des bewilligten Förderungszuschusses durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

§ 5 - Datenschutz

Mit einer Antragstellung gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die angegebenen personenbezogenen Daten, im Sinne der DSGVO verarbeitet werden.

Eine Bearbeitung und Speicherung ist nur für die, mit dem Antrag inhärenten Tätigkeiten und nur für den gesetzlich bestimmten Zeitraum vorgesehen, des Weiteren erfolgt auch keine Weiterleitung der Daten an Dritte.

Ohne eine Einwilligung ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich - es kann somit keine Förderung gewährt werden kann.

§ 6 - Kontrolle

Die Gemeinde Wieselburg-Land behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten.

Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft zu gestatten.

§ 7 - Widerruf

Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat.

§ 8 - Wirksamkeitsbeginn

Die vorliegenden Richtlinien treten mit 01.01.2019 in Kraft.